

Amtsgericht Landshut

Az.: 10 C 203/19



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstr. 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]; 94424 Arnstorf

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED], 94424 Arnstorf, Gz.: [REDACTED]

wegen Urheberrecht

erlässt das Amtsgericht Landshut durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 04.06.2019 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21.05.2019 folgendes

Endurteil

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerseite einen Schadensersatzbetrag in Höhe von 1.000,00 € zu bezahlen nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18.08.2017.
2. Der Beklagte wird darüber hinaus verurteilt, 107,50 € als Hauptforderung nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18.08.2017 an die Klägerin zu bezahlen.

3. Schließlich wird der Beklagte verurteilt, 107,50 € als Nebenforderung zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18.08.2017 an die Klägerin zu bezahlen.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, wobei der Beklagte die Vollstreckung durch die Klägerin durch Leistung einer Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden kann, wenn diese nicht zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.107,50 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Schadensersatzansprüche aus einer Urheberrechtsverletzung.

Die Klägerin ist für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland dazu berechtigt, bei Rechtsverletzungen, die im Internet stattgefunden haben, Ansprüche aus dem Filmwerk „[REDACTED]“ geltend zu machen. Der Beklagte ist Inhaber eines Internet-Anschlusses für das Anwesen Steinbachweg 1 b in Arnstorf. Jener Internet-Anschluss wurde zu verschiedenen Gelegenheiten im Zeitraum zwischen dem [REDACTED] als derjenige festgestellt, über den mittels einer Tauschbörse das Filmwerk „[REDACTED]“ öffentlich zum Download angeboten wurde. Wegen dieser Vorfälle erhielt der Beklagte von den Klägervertretern eine Abmahnung, datiert auf den [REDACTED]. Der Aufforderung der Klägervertreter, Schadensersatz zu leisten, kam der Beklagte nicht nach.

Die Klägerin trägt vor, dass der Beklagte für die seinem Anschluss zugeordneten Urheberrechtsverletzungen einzustehen habe. Er habe nicht im Ansatz substantiierten Sachvortrag geliefert, der dazu geeignet sei, der sekundären Darlegungslast des Anschlussinhabers zu genügen. Es werde lediglich die Tatbegehung völlig pauschal bestritten. Vor diesem Hintergrund hafte der Beklagte als Täter der streitgegenständlichen Urheberrechtsverletzung. Ein Schadensersatzbetrag in Höhe von 1.000,00 € sei angemessen, dürfe jedenfalls nicht unterschritten werden. Der Gegenstandswert, der der Abmahnung zugrunde gelegt worden sei, sei mit 1.600,00 € zu beziffern. Die-

ser Betrag werde anteilig als Haupt- und Nebenforderung geltend gemacht.

Die Klägerin beantragt daher zuletzt:

1. Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerseite einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 1.000,00 € betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 18.08.2017,
2. 107,50 € als Hauptforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 18.08.2017 sowie
3. 107,50 € als Nebenforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 18.08.2017 zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt:

Klageabweisung.

Er selber habe die Urheberrechtsverletzung nicht begangen, und er wisse auch nicht, wer dafür verantwortlich sei. Die Nachforschungspflichten, die aus Sicht der Klägerin bestünden, könnten ihm nicht auferlegt werden. Er habe seinen Anschluss ordnungsgemäß vor fremdem Zugriff gesichert, könne jedoch nicht autorisierte Nutzung des Anschlusses nach erfolgreichen Passwortangriffen nicht gänzlich ausschließen. Ihm sei zumindest nicht bekannt, dass außenstehende Dritte oder Freunde seinen Internetzugang entsprechend genutzt hätten. Lediglich hilfsweise müsse eingewandt werden, dass die klägerischen Schadensersatzansprüche überhöht seien.

Beweis wurde nicht erhoben.

Im übrigen wird für das Parteivorbringen auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage erweist sich als vollständig begründet.

- I. Die Klägerin hat gegen den Beklagten Schadensersatzansprüche gemäß §§ 97, 97 a UrhG.

Zwischen den Parteien ist unstrittig, dass die Urheberrechtsverletzungen vom Anschluss des Beklagten aus begangen wurden. Letzten Endes wäre ein Bestreiten durch den Beklagten im Hinblick auf die Vielzahl der unterschiedlichen Ermittlungsvorgänge, die auf seinen Anschluss hindeuten, ohnehin unbeachtlich gewesen.

Gegen den Beklagten als Inhaber des fraglichen Anschlusses streitet eine Vermutung dahingehend, dass er als Inhaber auch Täter der Urheberrechtsverletzung gewesen ist. Das Gericht ist der Auffassung, dass der Beklagte bereits diese Vermutung nicht hinreichend erschüttert hat. Es fehlt an jedem Vortrag dazu, ob und gegebenenfalls welche weiteren Personen mit ihm an der fraglichen Adresse leben und den Internet-Anschluss nutzen können. Jedenfalls hat der Beklagte aber nicht ansatzweise seine sekundäre Darlegungslast erfüllt. Er hat weder substantiierte Angaben zum eigenen Nutzungsverhalten gemacht, noch dargestellt, ob und gegebenenfalls welche anderen Personen zum fraglichen Zeitpunkt Zugriff auf den Internet-Anschluss hatten und wie diese, konfrontiert mit dem Vorwurf der Urheberrechtsverletzung, auf diese Vorhalte reagierten. Es bleibt vielmehr vollkommen unklar, ob neben dem Beklagten weitere Personen als Täter der Urheberrechtsverletzung konkret in Betracht kommen. Unter diesen Umständen gilt der Vortrag der Klägerin, die von einer Täterschaft des Beklagten als Anschlussinhaber ausgeht, als nicht ausreichend bestritten. Dies führt zu einer vollständigen Haftung des Beklagten. Der Beklagte schuldet der Klägerin sowohl Zahlung eines angemessenen Schadensersatzbetrages als auch die Erstattung der durch die Abmahnung ausgelösten Rechtsanwaltsgebühren. Das Gericht erachtet einen Schadensersatzbetrag in Höhe von 1.000,00 € für das im Jahr ■■■■ aktuelle Filmwerk, das hochkarätig mit populären Schauspielern besetzt ist, als angemessen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass durch das Zugänglichmachen des Filmes mittels der Tauschbörsen-Software potentiell ein unbegrenzter Adressatenkreis die Möglichkeit hat, Zugriff auf das Filmwerk zu nehmen.

Auch die Berechnung der für die Abmahnung angefallenen Gebühren ist nicht zu beanstanden. Die Klägerin hat die Deckelung des § 97 a Abs. 3 Satz 2 UrhG beachtet. Es wurde der Regelwert von 1.000,00 € für das Unterlassungsbegehren zugrunde gelegt. Hinzuaddiert wurde der vorgerichtlich geltend gemachte Schadensersatzbetrag in Höhe von

600,00 €. Dies ist ebensowenig zu beanstanden wie die Aufteilung des Schadensersatzanspruches in eine Hauptforderung und vorgerichtlich angefallene Rechtsanwaltsgebühren.

Schließlich schuldet der Beklagte unter Verzugsgesichtspunkten Zinsen, §§ 247, 286, 288 BGB.

Die Klage erweist sich als vollständig begründet.

- II. Die Kostenentscheidung erging gemäß § 91 ZPO.
- III. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.
- IV. Der Streitwert war gemäß §§ 3 ff ZPO, 40 GKG festzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstr. 7
80335 München

inzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht München I
Prielmayerstr. 7
80335 München

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Richterin am Amtsgericht.



Für die Richtigkeit der Abschrift
Landshut, 05.06.2019

JVI
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig